

# TRVB 176 S



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

---

Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz

## Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-76 - Evakuierung von Menschen mit Behinderungen mithilfe von Aufzügen (Evakuierungsaufzüge)

---

---

Genehmigt durch

358. Präsidialsitzung des  
Präsidiums des Österreichischen  
Bundesfeuerwehrverbandes am  
27.04.2024

Geschäftsführerkonferenz  
der Österreichischen  
Brandverhütungsstellen am  
29.05.2024

TRVB 176 S  
Ausgabe:

1	Allgemeines	4
2	Begriffsbestimmungen	5
3	Zielsetzung und Aufgaben	5
4	Allgemeine Anforderungen	6
5	Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-76	6
6	Hinweis Normen und Richtlinien	13
7	Anhang 1: Beispiel für Aushang „Verhalten im Brandfall“ (informativ)	14
8	Anhang 2: Beispiel für eine Evakuierungsordnung (informativ)	15

**Anmerkung:**

Wir weisen darauf hin, dass Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der Österreichischen Brandverhütungsstellen einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher auf der Homepage des ÖBFV ([www.bundesfeuerwehrverband.at](http://www.bundesfeuerwehrverband.at)), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Zur Verwendung im Feuerwehrdienstbetrieb steht eine Auswahl von TRVB in der aktuellen Version kostenlos in der ÖBFV-Cloud (<https://cloud.oebfv.at>) zum Download zur Verfügung.

## Revisionsverlauf

<i>Datum</i>	<i>Version</i>	<i>Änderungen</i>
2026	1.0	1. Ausgabe

Medieninhaber &  
Herausgeber:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband &  
Die Österreichischen Brandverhütungsstellen  
p.A. Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30

Fax: DW 13

E-Mail: [office@feuerwehr.or.at](mailto:office@feuerwehr.or.at)

Erarbeitet durch:

Sachgebiet 4.3 - Technische Richtlinien (TRVB-Arbeitskreis)  
[sg4.3@feuerwehr.or.at](mailto:sg4.3@feuerwehr.or.at)

Copyrightinweis:

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, Vervielfältigung, Veröffentlichungen und  
gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des  
Medieninhabers zulässig.

Bilder, sofern nicht anders angegeben: ÖBFV

Abkürzungen, welche nicht in dieser Richtlinie erklärt werden,  
sind der TRVB 001 A zu entnehmen.

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einleitende Bemerkungen

Die Sicherheitsregeln für die Konstruktion, den Einbau und den Betrieb von Personenaufzügen für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen sind in der (harmonisierten) Europäischen Norm EN 81-76, Ausgabe Juli 2025 geregelt. In Österreich wurde die deutschsprachige Fassung dieser Europäischen Norm als ÖNORM EN 81-76, Ausgabe 2026-01-01, veröffentlicht. Diese ÖNORM basiert auf den Anforderungen der ÖNORM EN 81-20:2020 und legt zusätzliche Anforderungen für neue Personen- und Lastenaufzüge fest, die zur Unterstützung der schnelleren Evakuierung von Personen mit Behinderungen genutzt werden können, unter anderem bei einem Feueralarm.

Die in dieser TRVB festgelegten Bestimmungen gelten nur für den Evakuierungsfall, bei dem im Gebäude ein Brandalarm ausgelöst wurde.

Wenn in der Folge die ÖNORM EN 81-76 bzw. diese TRVB ohne Ausgabedatum zitiert wird, sind die Bestimmungen der ÖNORM EN 81-76:2026 bzw. jene dieser TRVB gemeint.

Das gleichzeitige Vorhandensein bzw. die detaillierte Kenntnis der ÖNORM EN 81-76 wird zum Verständnis dieser TRVB vorausgesetzt.

Die in dieser TRVB festgelegten Anforderungen werden entsprechend der Abschnittsnummerierung der ÖNORM EN 81-76 in nachfolgender Darstellungsform ansteigend gereiht und bilden erforderliche Ergänzungen zu den jeweiligen Textstellen der ÖNORM:

Ad Punkt X.Y.Z

Wenn in dieser TRVB aufzugstechnische Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese stets auf den Evakuierungsaufzug und nicht auf andere Personen- und Lastenaufzüge.

In dieser TRVB werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen (siehe ÖNORM EN 13501 Serie) gestellt.

## 1.2 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung ergänzender Anforderungen an

- den Evakuierungsaufzug im Brandfall,
- die baulichen Gegebenheiten, in die der Evakuierungsaufzug eingebaut wird, sofern durch bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen sowie
- die Auslösung von bestimmten in ÖNORM EN 81-76 festgelegten Signalen, die an die Aufzugssteuerung des Evakuierungsaufzuges weitergeleitet werden.

Mit Hilfe dieser TRVB soll dem Anwender der ÖNORM EN 81-76 ein Überblick geboten werden, wie ein Evakuierungsaufzug im Rahmen eines Evakuierungskonzeptes für ein Gebäude sinnvoll geplant und realisiert werden kann und gleichzeitig die Sicherheit von Personen mit Behinderungen, Bedienpersonal und Einsatzkräften bestmöglich sichergestellt ist.

### 1.3 Nicht Gegenstand dieser Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind

- jegliche Ergänzungen, Änderungen bzw. Einschränkungen von technischen Anforderungen, die in der ÖNORM EN 81-76 geregelt sind,
- jene signifikanten Gefährdungen, die außerhalb des Anwendungsbereiches der ÖNORM EN 81-76 liegen, und
- die Verwendung von einem Evakuierungsaufzug in Evakuierungsfällen, die nicht in Zusammenhang mit einem Brandfall stehen.

### 1.4 Evakuierungsbetriebsarten

In der ÖNORM EN 81-76 sind unter Punkt 4.4.2 drei unterschiedliche Evakuierungsbetriebsarten zur optionalen Auswahl definiert. Diese sind:

- automatischer Evakuierungsbetrieb,
- fernunterstützter Evakuierungsbetrieb,
- führerunterstützter Evakuierungsbetrieb.

Für die nationale Anwendung der TRVB 176 S in Verbindung mit der ÖNORM EN 81-76 wird die Anwendung des führerunterstützter Evakuierungsbetriebs ausnahmslos ausgeschlossen.

Die Anwendung des fernunterstützten Evakuierungsbetriebes ist grundsätzlich zulässig. Es sind dafür jedoch die erhöhten organisatorischen Voraussetzungen gemäß Punkt 5.4.7 dieser TRVB sicherzustellen.

Das Wechseln zwischen einem fernunterstützten und einem automatischen Evakuierungsbetrieb ist grundsätzlich zulässig.

## 2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A und der ÖNORM EN 81-76 zu entnehmen.

Die TRVB 001 A wird jeweils auf Letztstand gehalten und kann kostenfrei unter [www.trvb-ak.at](http://www.trvb-ak.at) als .pdf-Datei heruntergeladen werden.

## 3 Zielsetzung und Aufgaben

Durch einen Evakuierungsaufzug soll eine Transportmöglichkeit für Personen mit Behinderungen (siehe Punkt 3.2 der ÖNORM EN 81-76) geschaffen werden, damit diese Personen im Evakuierungsfall auch aus Geschossen ohne stufenfreie Anbindung an einen Fluchtweg das Gebäude sicher und rasch verlassen können. Die Bestimmungen dieser TRVB beziehen sich allerdings nur auf die Evakuierung in einem Brandfall.

Diese TRVB richtet sich daher primär an Gebäudeeigentümer sowie Planer und weniger an Aufzugsfirmen.

## 4 Allgemeine Anforderungen

Für einen Evakuierungsaufzug gelten im Brandfall folgende Anforderungen:

- Der Evakuierungsaufzug einschließlich Aufzugsschacht sowie eventuell vorhandenem Triebwerks- und/oder Rollenraum muss vor Brandeinwirkung geschützt sein.
- Die Betriebssicherheit des Evakuierungsaufzuges samt baulichem Umfeld (sichere Bereiche, Entrauchungsanlage, ...) muss für die im Evakuierungsplan vorgesehene maximale Evakuierungszeit sichergestellt sein.
- Die Funktion des Evakuierungsaufzuges darf durch einen allenfalls im Aufzugsschacht vorhandenen Überdruck (Druckbelüftungsanlage) nicht beeinträchtigt werden.
- Der Aufzugsschacht des Evakuierungsaufzuges muss vor dem Eindringen von Löschwasser ausreichend geschützt sein (siehe Punkt 5.7.4 dieser TRVB).
- Vorhandensein einer Brandfrüherkennung in Form einer Brandmeldeanlage (siehe Punkt 5.1 dieser TRVB);
- Vorhandensein einer sekundären Stromversorgung, die unabhängig von der regulären Stromversorgung (primäre Stromversorgung) ist, wenn ein Evakuierungsaufzug der Klasse B ausgeführt wird (siehe Punkt 5.7.5 dieser TRVB);
- Durchführung von Schulungen und regelmäßigen Evakuierungsübungen mit allen Personen, die das Gebäude regelmäßig nutzen (siehe Punkt 5.6.3 dieser TRVB).

## 5 Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-76

### 5.1 Ad Einleitung

Als ein intelligentes Brandmeldesystem wird eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S definiert, bei der eine melderabhängige Steuerung möglich ist. Die Brandmeldeanlage muss im Schutzbereich „Vollschutz“ errichtet werden, wobei eine geschößweise Alarmierung möglich sein muss.

### 5.2 Ad 1 Anwendungsbereich

Diese TRVB ist für jeden neu zu errichtenden Evakuierungsaufzug, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes oder des Schachtes für den Evakuierungsaufzug, sowie für einen bestehenden Aufzug, der zu einem Evakuierungsaufzug gemäß ÖNORM EN 81-76 umgebaut wird, anzuwenden.

### 5.3 Ad 3 Begriffe

#### 5.3.1 Ad 3.4 Evakuierungsausstiegshaltestelle

Die Evakuierungsausstiegshaltestellen sind Bestimmungshaltestellen (Brandfallhaltestellen) gemäß ÖNORM EN 81-73 gleichzusetzen.

#### 5.3.2 Ad 3.5 Betriebsaussetzungshaltestelle

Die Betriebsaussetzungshaltestellen sind Bestimmungshaltestellen (Brandfallhaltestellen) gemäß ÖNORM EN 81-73 gleichzusetzen.

## **5.4 Ad 4 Sicherheitstechnische Anforderungen und/oder Schutzmaßnahmen**

### **5.4.1 Ad 4.3.6 Betriebsaussetzungssignal (Dienstunterbrechungssignal)**

Das Betriebsaussetzungssignal (Dienstunterbrechungssignal), das den Evakuierungsbetrieb unterbricht und einer Außerbetriebnahme des Aufzuges entspricht, muss erfolgen, wenn ein automatischer Brandmelder

- im Aufzugsschacht,
- im Triebwerksraum und/oder Rollenraum
- in der Betriebsumgebung des Evakuierungsaufzuges (im sicheren Bereich vor der Ladestelle des Evakuierungsaufzuges) (siehe Punkt C.3 der ÖNORM EN 81-76),
- im sicheren Bereich in der Ausgangsebene vor dem Evakuierungsaufzug oder
- im Weg von der Evakuierungsausstiegshaltestelle zum Ausgang ins Freie

auf Alarm einläuft.

### **5.4.2 Ad 4.4.2 Evakuierungskontrollsignale, Funktionen und Signalprioritäten**

Für den automatischen Evakuierungsbetrieb sind folgende zwei Varianten von Evakuierungskontrollsignalen gemäß Tabelle 1 der ÖNORM EN 81-76 vorgesehen:

- Unter „Stockwerksalarmsignal für jedes Stockwerk“ ist zu verstehen, dass von der Brandmeldeanlage für einzelne Stockwerke (selektive Ansteuerung) ein Signal an die Aufzugssteuerung erfolgt.
- Unter „Signal zur Evakuierung aller Stockwerke“ ist zu verstehen, dass von der Brandmeldeanlage für alle Stockwerke nur ein Signal (Summensteuerung) an die Aufzugssteuerung erfolgt.

### **5.4.3 Ad 4.5.1 Evakuierungsbetrieb - Allgemeines**

Im Evakuierungskonzept des Gebäudes muss je nach Gebäudetyp und Evakuierungsstrategie (siehe Punkt B.1.1 der ÖNORM EN 81-76) festgelegt werden, welche der drei Betriebsarten für die Evakuierung im Brandfall vorgesehen ist bzw. sind.

### **5.4.4 Ad 4.5.2 Evakuierungsrückruf (Phase 1)**

Das Evakuierungsrückruf-Signal ist bei nachfolgend vorgesehenem automatischen oder fernunterstützten Evakuierungsbetrieb durch den Alarm der Brandmeldeanlage zu aktivieren.

Sofern in einem Gebäude nur eine Evakuierungsausstiegshaltestelle vorhanden ist, ist das Evakuierungsrückruf-Signal als Summenalarmsteuerung der Brandmeldeanlage zu aktivieren.

Sofern zwei Evakuierungsausstiegshaltestellen in einem Gebäude vorhanden sind, ist eine Haupt-Evakuierungsausstiegshaltestelle und eine alternative Evakuierungsausstiegshaltestelle zu definieren.

Bei Auslösung aller Melder im Gebäude mit Ausnahme jener im Geschoss der Haupt-Evakuierungsausstiegshaltestelle ist das Evakuierungsrückruf-Signal für die Haupt-Evakuierungsausstiegshaltestelle zu aktivieren.

Bei Auslösung eines Melders im Geschoss der Haupt-Evakuierungsausstiegshaltestelle ist das Evakuierungsrückruf-Signal für die alternative Evakuierungsausstiegshaltestelle zu aktivieren. Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass ein neuerlicher Alarm aus einem

anderen Geschoss das primär ausgelöste Evakuierungsrückruf-Signal nicht mehr beeinflusst.

Die Festlegung von mehr als zwei Evakuierungsausstiegshaltestellen ist unzulässig.

#### **5.4.5 Ad 4.5.3.1 Evakuierungsvorgang (Phase 2)**

Beim automatischen Evakuierungsbetrieb darf die Phase 2 automatisch durch Abschluss der Phase 1 oder durch ein weiteres externes Signal aktiviert werden.

#### **5.4.6 Ad 4.5.3.3 Fernunterstützter Evakuierungsbetrieb**

Ein fernunterstützter Evakuierungsbetrieb ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es muss eine ständig besetzte Sicherheitszentrale im Gebäude bzw. auf der selben Liegenschaft vorhanden sein.
- Die Person, die das Evakuierungsfernsteuerungstableau bedient, muss im Brandfall ausschließlich für die Bedienung des Evakuierungsaufzuges abgestellt werden. Für diese Person müssen eindeutige Stellvertretungsregelungen festgelegt oder es muss ein alternatives Ausfallsszenario (auch für einen kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Ausfall) definiert werden (z.B. Wechsel in den automatischen Evakuierungsbetrieb).
- Die Person, die das Evakuierungsfernsteuerungstableau bedient, muss die deutsche Sprache zumindest auf der Sprachniveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen.
- In Abhängigkeit der Nutzung des Gebäudes bzw. des Nutzerkreises kann es erforderlich sein, dass die Person, die das Evakuierungsfernsteuerungstableau bedient, noch über weiterreichende Sprachkenntnisse verfügen muss (z.B. englisch).

### **5.5 Ad 6 Nutzungshinweise**

#### **Ad 6.2 Informationen zu Prüfungen und Wartung**

Die Umschaltung auf die sekundäre Stromversorgung ist durch Abheben der Sicherung der primären Stromversorgung mindestens einmal jährlich mit nachfolgender Inbetriebnahme des Evakuierungsaufzuges zu überprüfen.

Verantwortlich für die Durchführung der Überprüfung und Wartung ist der Betreiber des Aufzuges.

### **5.6 Ad Anhang B (informativ) Konzept des Evakuierungsaufzuges**

#### **5.6.1 Ad B.1.1 Einleitung**

Ein Feuerwehraufzug gemäß ÖNORM EN 81-72 ist im Allgemeinen nicht als Evakuierungsaufzug im Sinne der ÖNORM EN 81-76 geeignet, da dieser der Nutzung durch die Feuerwehr vorbehalten ist.

#### **5.6.2 Ad B.1.2 Allgemeine Gebäudeplanung**

Für die effektive Nutzung eines Evakuierungsaufzuges sind folgende Kenngrößen maßgebend:

### 5.6.2.1 Evakuierungsdauer

Die maximal zulässige Evakuierungsdauer ist in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Ausgestaltung des Gebäudes und der Anzahl der zu evakuierenden Personen im Evakuierungsplan (siehe Punkt 5.7.1 dieser TRVB) und in einer Evakuierungsordnung (siehe Anhang 2 dieser TRVB) nachvollziehbar festzulegen.

### 5.6.2.2 Größe des Evakuierungsaufzuges (Fahrkorbgrundfläche)

Hinsichtlich der erforderlichen Mindestgrößen des Fahrkorbs des Evakuierungsaufzuges wird auf Punkt 4.3.2 der ÖNORM EN 81-76 hingewiesen.

Anmerkungen:

*Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,10 m x 1,40 m (Typ 2 gemäß ÖNORM EN 81-70:2022-11-01) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer und einer Begleitperson genutzt werden.*

*Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,10 m x 2,10 m (Typ 3 gemäß ÖNORM EN 81-70:2022-11-01) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer und zwei Begleitpersonen genutzt werden.*

*Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,40 m x 1,60 m bzw. 1,60 m x 1,40 m (Typ 4 gemäß ÖNORM EN 81-70:2022-11-01, Ladestellen mit Übereckanordnung) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer und weiteren Begleitpersonen genutzt werden.*

*Bei einer Fahrkorbgrundfläche von 1,40 m x 2,00 m bzw. 2,00 m x 1,40 m (Typ 5 gemäß ÖNORM EN 81-70:2022-11-01, ermöglicht das Wenden eines Rollstuhls im Fahrkorb) kann der Evakuierungsaufzug von einem Rollstuhlbenutzer bzw. zwei Rollstuhlbenutzer in muskelkraftbetriebenen Rollstühlen und deren Begleitpersonen genutzt werden.*

Anmerkung:

*Bei automatischem Evakuierungsbetrieb darf gemäß Punkt 4.5.3.2.2 lit. f) der ÖNORM EN 81-76 der Evakuierungsaufzug nur dann auf dem Weg zur aktiven Evakuierungsausstiegshaltestelle Zwischenaußenrufe annehmen, wenn die Nennlast mindestens 1000 kg und die tatsächliche Last weniger als 20 % der Nennlast beträgt.*

### 5.6.2.3 Kapazitätsbewertung

Die notwendige Anzahl und Größe der Evakuierungsaufzüge ergibt sich aus dem Evakuierungsplan durch eine Kapazitätsbewertung, in die die zulässige Evakuierungsdauer, die Geschoßanzahl, die Betriebsgeschwindigkeit des Evakuierungsaufzuges sowie die Anzahl der zu evakuierenden Personen mit Behinderungen pro Geschoß einfließt.

### 5.6.2.4 Gebäude mit fehlendem stufenfreien Weg zum Evakuierungsaufzug

Befindet sich im Weg von der Evakuierungsausstiegshaltestelle zum Ausgang ins Freie zur Überwindung eines allfälligen Höhenunterschiedes ein Treppenschrägaufzug oder eine vertikale Hebeeinrichtung für Personen zur barrierefreien Erreichbarkeit, dürfen diese infolge der Anweisungen des Montagebetriebs in der Betriebsanleitung basierend auf den Anforderungen der einschlägigen europäischen Normen im Brandfall grundsätzlich nicht für die Evakuierung verwendet werden. Für den Fall, dass in Absprache mit allen hierzu befugten Personen doch ein Evakuierungsbetrieb vorgesehen werden kann, muss eine solche Anlage ebenfalls mit einer sekundären Stromversorgung (siehe Punkt 5.7.11 dieser TRVB) ausgestattet werden.

Befindet sich im Weg von der Evakuierungsausstiegshaltestelle zum Ausgang ins Freie zur Überwindung eines allfälligen Höhenunterschiedes jedoch ein Personenaufzug, muss dieser ebenfalls als Evakuierungsaufzug ausgeführt werden.

### 5.6.3 Ad B.1.3 Allgemeines Gebäudebetriebsmanagement

Es ist an geeigneten Stellen im Gebäude, jedenfalls aber auch in den sicheren Bereichen (siehe Punkt 5.7.3 dieser TRVB) vor den Ladestellen des Evakuierungsaufzuges ein leicht verständlicher Aushang „Verhalten im Brandfall“ anzubringen. Eine mögliche Formulierung hierfür ist in Anhang 1 dieser TRVB angeführt.

Für die Beschilderung des Weges zum Evakuierungsaufzug sind folgende Kennzeichen (Evakuierungsweg-Anzeigen) zu verwenden:

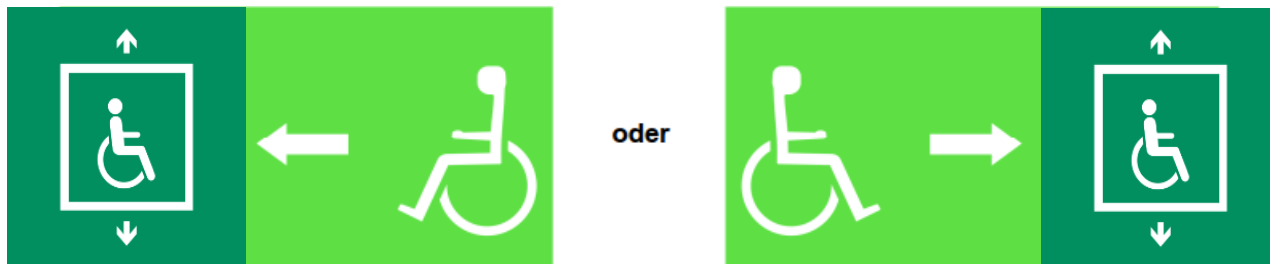


Bild 1: Evakuierungsweg-Anzeige zum Evakuierungsaufzug (Hinweis: Bilder werden noch adaptiert; RAL-Farbe grün: RAL 6032, RAL-Farbe weiß: RAL 9003, siehe jeweils Tabelle NC.1 der ÖNORM EN ISO 7010)

Der sichere Weg zum Evakuierungsaufzug sowie von jeder Evakuierungsausstiegshaltestelle und Betriebsaussetzungshaltestelle aus dem Gebäude ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 auszustatten.

Jeder Evakuierungsaufzug ist im Brandschutzplan zu kennzeichnen.

Für jeden Evakuierungsaufzug müssen in jedem Geschoß beim Schachttürportal folgende Anzeigen vorhanden sein:

- Evakuierungsaufzug im Evakuierungsbetrieb,
- eine Geschoßanzeige, wo sich der Fahrkorb des Evakuierungsaufzuges gerade befindet.

Die erforderliche Einweisung und Schulung für Personen, die den Evakuierungsaufzug zur Evakuierung nutzen, hat auf Basis einer Evakuierungsordnung zu erfolgen. In dieser Evakuierungsordnung ist auch darauf hinzuweisen, dass Personen ohne Behinderung den Evakuierungsaufzug im Evakuierungsbetrieb nicht benutzen dürfen. Beispiele für eine mögliche Evakuierungsordnung sind in Anhang 2 dieser TRVB angeführt. Evakuierungsübungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, nachweislich durchzuführen. Sofern es im Zeitraum zwischen zwei Evakuierungsübungen neue Mitarbeiter gibt, sind für diese gesonderte Einschulungen vorzusehen.

### 5.6.4 Ad B.2.2 und B.3.2 Gebäudebetriebsmanagement (automatischer und fernunterstützter Evakuierungsbetrieb)

*Hinweis: Nach den landesgesetzlichen Bestimmungen übernimmt nach dem Eintreffen der Feuerwehr diese die Einsatzleitung, im Allgemeinen jedoch nicht die Leitung der Evakuierung.*

## **5.7 Ad Anhang C (normativ) Informationen zu den baulichen Gegebenheiten, in die der Aufzug eingebaut wird**

Die in der ÖNORM EN 81-76, Anhang C (normativ) angeführten baulichen Gegebenheiten (gebäudebezogene Randbedingungen) sind durch die Bestimmung des Punktes 7.1 der ÖNORM EN 81-76 („Die gebäudebezogenen Randbedingungen müssen Anhang C entsprechen.“) demnach verbindlich einzuhalten. Dies trifft für jeden Evakuierungsaufzug der Klassen A oder B gleichermaßen zu.

Die in Anhang C der ÖNORM EN 81-76 angeführten gebäudebezogenen Randbedingungen sind durch den Planer des Gebäudes umzusetzen und einschließlich des Evakuierungsplanes dem Montagebetrieb des Evakuierungsaufzuges zur Verfügung zu stellen.

### **5.7.1 Ad C.2 Evakuierungsplan**

Hinweis: Mit dem Evakuierungsplan ist ein Evakuierungskonzept für das Gebäude gemeint, d.h. eine schriftliche Zusammenstellung über die Einhaltung der in C.2 der ÖNORM EN 81-76 angeführten Anforderungen.

Hinweis: Ein Grobkonzept des Evakuierungsplanes sollte Teil der behördlichen Einreichunterlagen sein; der endgültige Evakuierungsplan sollte längstens vor Inbetriebnahme des Gebäudes oder des Evakuierungsaufzuges der Behörde vorgelegt werden.

### **5.7.2 Ad C.3 Betriebsumgebung des Evakuierungsaufzuges**

Hinweis: Die Instandhaltung von allenfalls im Aufzugsschacht vorhandenen Teilen der Brandmeldeanlage darf nur unter Anwesenheit einer kompetenten Instandhaltungsperson eines Instandhaltungsunternehmens für Aufzüge (Aufzugsfirma) erfolgen; anderenfalls ist eine geeignete Maßnahme mit einer Aufzugsfirma abzustimmen.

### **5.7.3 Ad C.4 Sicherer Bereich**

Die Gestaltung des sicheren Bereiches im Bereich der Ladestelle (Bereich vor der Schachttür des Evakuierungsaufzuges) muss folgendermaßen erfolgen:

- Liegen Ladestellen des Evakuierungsaufzuges innerhalb eines Treppenhauses gemäß Tabelle 2a bzw. 2b der OIB-Richtlinie 2 oder eines Sicherheitstreppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2.3, so kann dieses Treppenhaus als sicherer Bereich im Sinne der ÖNORM EN 81-76 betrachtet werden.
- Liegen Ladestellen des Evakuierungsaufzuges außerhalb eines Treppenhauses gemäß Tabelle 2a bzw. 2b der OIB-Richtlinie 2 oder eines Sicherheitstreppenhauses gemäß OIB-Richtlinie 2.3, so ist der sichere Bereich vor den Ladestellen sinngemäß den Anforderungen für Treppenhäuser der Tabelle 2a bzw. 2b gemäß OIB-Richtlinie 2 oder gemäß Sicherheitstreppenhäuser der OIB-Richtlinie 2.3 auszuführen.
- Sichere Bereiche müssen in allen Geschoßen unmittelbar an ein Treppenhaus angebunden sein.
- Sichere Bereiche müssen barrierefrei im Sinne der OIB-Richtlinie 4 sein.

Im sicheren Bereich darf der Aufzugsschachttüre weder ein Brandschutzvorhang noch eine Brandschutztüre vorgesetzt werden.

#### 5.7.4 Ad C.7 Wassermanagement

Hinweis: weiteres BEISPIEL für geeignete Methoden, um das Eindringen von Löschwasser in den Aufzugschacht zu verhindern, sind:

- Ausführung von Türen zu sicheren Bereichen in  $S_{200-C}$ .

#### 5.7.5 Ad C.12 Stromversorgung des Evakuierungsaufzuges

Die sekundäre Stromversorgung ist folgendermaßen zu bemessen:

- Bei Ausfall der primären Stromversorgung müssen die Steuerungsfunktionen des Evakuierungsaufzuges, wie z.B. Reaktion auf Signale der Evakuierungssteuerung und Kommunikationsmöglichkeiten, über mindestens 72 Stunden (bei automatischer Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle mindestens 36 Stunden) sichergestellt sein, wobei ein weiterer Normalbetrieb des Evakuierungsaufzuges während des Ausfalls der primären Stromversorgung mittels technischer Maßnahmen zu verhindern ist. Diese Forderung gilt nur, sofern die sekundäre Stromversorgung mittels Akkumulatoren sichergestellt wird. Im Falle des Vorhandenseins eines Notstromaggregates ist der erforderliche Triebstoffvorrat über die oben angegebenen Zeiten sicherzustellen.
- Der Evakuierungsaufzug muss mit der Nennlast und Nenngeschwindigkeit über einen Zeitraum, der der definierten Evakuierungsdauer (siehe Punkt C.2 der ÖNORM EN 81-76) mit einem Sicherheitszuschlag von 50 %, mindestens jedoch 30 Minuten entspricht, betrieben werden können.

#### 5.7.6 Ad C.14 Lärm

Hinweis: Kann der Grenzwert von 80 dB(A) nicht eingehalten werden, ist die Anwendung des fernunterstützten Evakuierungsbetriebes nicht zulässig.

## 6 Hinweis Normen und Richtlinien

OIB-Richtlinien	Begriffsbestimmungen
OIB-Richtlinie 2	Brandschutz
OIB-Richtlinie 2.3	Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m
OIB- Richtlinie 4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit
ÖNORM EN ISO 7010	Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen
ÖVE/ÖNORM EN 17210	Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung - Funktionale Anforderungen
ÖNORM EN 81-20:2020	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81-70:2022	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
ÖNORM EN 81-72:2020	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 72: Feuerwehraufzüge
ÖNORM EN 81-73:2020	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall
ÖNORM EN 81-76:2026	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Evakuierung von Menschen mit Behinderungen mithilfe von Aufzügen
ÖNORM EN 13501-Serie	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
TRVB 117 O	Organisatorischer Brandschutz - Ausbildung
TRVB 123 S	Brandmeldeanlagen

## 7 Anhang 1: Beispiel für Aushang „Verhalten im Brandfall“ (informativ)

### VERHALTEN IM BRANDFALL



**ALARMIEREN**

Druckknopfmelder drücken  
Feuerwehr verständigen - NOTRUF 122



**RETTEN**

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen  
Gebäude über Fluchtwege verlassen



**LÖSCHEN**

Brandbekämpfung mit vorhandenen  
Löscheinrichtungen aufnehmen

WEITERE VERHALTENSREGELN



Räumungsalarm befolgen

Türen zum Brandraum schließen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Zum Sammelplatz gehen und  
Vollzähligkeit prüfen

Feuerwehr beim Gebäudeeingang  
erwarten und einweisen

Besondere Gefahren bekanntgeben

Mit freundlicher Genehmigung ÖSTERREICHISCHER BUNDES FEUERWEHR VERBAND  ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHR VERBAND BRANDSCHUTZABTEILUNG

[Hinweis: Folgende Änderungen an der Grafik sind erforderlich:

Symbol und Text für Aufzug sollte durch folgende Symbole und Texte ersetzt werden:



Grundsätzlich keine Aufzüge benutzen! ausgenommen



Evakuierungsaufzug für Personen mit Behinderungen]

# 8 Anhang 2: Beispiel für eine Evakuierungsordnung (informativ)

## 8.1 Anhang 2a: allgemeine Evakuierungsordnung (informativ)

### EVAKUIERUNGSORDNUNG

Bei Vorhandensein eines Evakuierungsaufzuges

#### EIGENTÜMER-, MIETER- UND NUTZERINFORMATION BRANDSCHUTZ

Geschätzte Damen und Herren!

In diesem Gebäude wird hinsichtlich des Brandschutzes auf den modernsten Standard höchster Wert gelegt.

Dieses Gebäude bietet für Ihre Sicherheit baulichen Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik wie Fluchtwege, Treppenhäuser und Notausgänge, sowie alle notwendigen technischen Einrichtungen wie eine automatische Brandmeldeanlage in den Bereichen ..... und ....., weiters im Brandfall automatisch schließende Feuerschutztüren, automatische Rauchabzugsanlagen im Treppenhaus, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtungen, Tragbare Feuerlöscher, (Wandhydranten) sowie einen EVAKUIERUNGS-AUFZUG ausschließlich für Personen mit vorübergehenden oder dauerhaften Behinderungen eingeschränkter Mobilität oder Schwierigkeiten beim Gehen, die nicht in der Lage sind, die Treppen im Fluchtfall selbständig sicher zu benutzen. Der EVAKUIERUNGS-AUFZUG ist ausgelegt für automatischen oder fernunterstützten Betrieb durch einen unserer besonders geschulten Mitarbeiter.

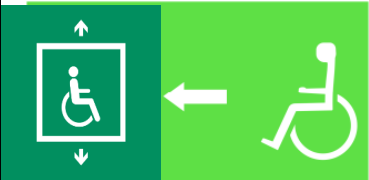


Eine Benützung des EVAKUIERUNGS-AUFZUG im Evakuierungsbetrieb ist nur für bewegungseingeschränkte Personen und deren Begleitpersonen erlaubt. Die Benützung aller anderen Aufzüge ist im Brandfall nicht zulässig.

Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen um größtmögliche Sicherheit durch folgende Verhaltensweisen:

- Halten Sie das Rauchverbot im Treppenhaus unbedingt ein
- Entzünden Sie keinesfalls Kerzen oder offenes Feuer im Treppenhaus und im Bereich der Fluchtwege
- Informieren Sie sich über Fluchtwege z.B. anhand der Fluchtwegekennzeichnung Bei Wahrnehmungen über Brandrauch und eines Brandes befolgen Sie die Anweisungen gemäß dem Verhalten im Brandfall
- Halten Sie die Fluchtwege frei von Möbeln, Ziergegenständen, Fahrrädern oder Kinderwägen
- Verstellen Sie keine Brandschutztüren, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrestellflächen oder Hydranten
- Setzen Sie keine Türschließer von Brandschutztüren und keine Rauchmelder außer Funktion, halten Sie die Selbstschließvorrichtungen Brandschutztüren nicht offen
- Im Brandfall befolgen Sie unbedingt die Weisungen der Feuerwehr - Bewahren Sie Ruhe
- Sind sie eine Person mit Bewegungseinschränkung, benützen Sie einen Evakuierungsaufzug
- Schließen Sie im Falle einer Verrauchung des Ganges sofort die Zugangstüre und bleiben Sie in ihrer Nutzungseinheit.  
Bewahren Sie Ruhe - machen Sie telefonisch über den Feuerwehr-Notruf 122 auf sich aufmerksam oder machen Sie sich am Fenster bemerkbar - es werden alle Nutzungsbereiche kontrolliert - Sie werden gefunden!
- Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hausverwaltung, diese werden Sie gerne weiter informieren.

Ihre Gebäudeverwaltung

## 8.2 Anhang 2b: Evakuierungsordnung - Kurzfassung (informativ)

<b>Evakuierungsordnung</b> <b>Verwendung Evakuierungsaufzug</b> für Personen mit Bewegungseinschränkung im Brandfall	
	Aktivierung des Evakuierungsaufzuges je nach Evakuierungsbetriebsart (automatisch, fernunterstützt)
	Aufsuchen des Evakuierungsaufzuges laut Evakuierungsweg-Anzeige
Evakuierungsaufzug rufen 	Drücken Sie bei der Aufzugsschachttüre die Ruf-Taste; wenn Evakuierungsaufzug aktiv, erfolgt eine optische und akustische Rückmeldung; erfolgt keine Rückmeldung, ist der Evakuierungsaufzug nicht aktiv; Bewahren Sie Ruhe; Sie befinden sich in einem sicheren Bereich
Betreten des Evakuierungsaufzuges	Nach Öffnen der Aufzugstüren und der Sprachansage „Evakuierung. Bitte einsteigen“ den Fahrkorb betreten; Drücken eines Tasters für die Haltestelle des Gebäudeausgangs ist nicht erforderlich, da Evakuierungsausstiegshaltestelle bereits ausgewählt ist und im Fahrkorb angezeigt wird.
Evakuierungsfahrt	Bei Anhalten in einer Zwischenhaltestelle erfolgt eine Sprachansage „nicht aussteigen“ und eine entsprechende optische Anzeige.
	Bei Erreichen der Evakuierungsausstiegshaltestelle mit der Sprachansage „Bitte aussteigen“ und einer entsprechenden optischen Anzeige den Fahrkorb verlassen.
	Gebäude über gekennzeichneten Fluchtweg zum Sammelplatz verlassen.



TRVB 176 S

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband &  
Die österreichischen Brandverhütungsstellen